

Durchsetzen konnte die UNCTAD, die ihre Kontrollfunktion auch in der kommenden Dekade wahrnehmen wird, ihren Vorschlag, die Kriterien für die Vergabe des LDC-Status zu revidieren. Dies wird in erster Linie Aufgabe des Ausschusses für Entwicklungsplanung sein, der ersucht wurde, seine diesbezüglichen Empfehlungen im Juli 1991 dem Wirtschafts- und Sozialrat zu unterbreiten. Die Konferenz empfahl schließlich der Generalversammlung, die Anerkennung Namibias als LDC zu erwägen; die Zuerkennung des LDC-Status ist jedoch bislang nicht erfolgt.

Perspektiven für die neunziger Jahre

Wenn den LDC zu Beginn der Vierten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ohnehin kaum Aussicht auf Besserung prozessiert werden kann, so wird sich ihre Lage angesichts des Krieges am Golf (und einer möglicherweise lang andauernden politischen Schiefelage der gesamten Region danach) eher noch weiter verschlechtern. Zum Zeitpunkt der Konferenz schätzte die UNCTAD die Mehraufwendungen der LDC für Ölimporte im Jahr 1991 auf 920 Mill. Dollar bei einem angenommenen

Preis von 25 Dollar pro Barrel. Jegliche Wachstumsziele müßten damit weiter nach unten korrigiert werden. Die am Golf engagierte Allianz und weitere westliche Industrieländer werden mit so hohen Kriegskosten belastet sein, daß an zusätzliche Anstrengungen ihrerseits für die LDC kaum zu denken sein wird. Auch von den sich öffnenden ehemaligen Ostblockstaaten wird eher Hilfe nachgefragt denn zugesagt werden.

Nur ein schwacher Trost kann es deshalb für die LDC sein, daß das UNDP in seinem Fünfjahresplan für den Zeitraum ab 1992 seine Aufwendungen für die ärmsten Länder auf voraussichtlich 3 Mrd. Dollar, jedenfalls auf 55 vH seines Gesamtetats, steigern will.

Victor Beermann □

Die am wenigsten entwickelten Länder der Welt (LDC)

Land	Einwohner in Mill. (1987)	BIP pro Kopf in US-Dollar (1987)	Jährliches reales Wachstum des BIP (1980-1987) in vH
Äquatorialguinea	0,4	383	2,9
Äthiopien	44,8	120	1,1
Afghanistan	15,3	250*	2,3
Bangladesch	102,6	172	3,8
Benin	4,3	388	2,7
Bhutan	1,4	177	6,3**
Botswana	1,2	1 300	12,8
Burkina Faso	8,3	215	5,9
Burundi	5,0	251	2,9
Dschibuti	0,4	594	1,9
Gambia	0,8	221	4,6
Guinea	6,4	335	-3,0
Guinea-Bissau	0,9	146	3,7
Haiti	6,2	365	-0,4
Jemen			
(Arabische Republik)	8,4	476	8,5
Jemen			
(Demokratischer)	2,3	433	1,3
Kap Verde	0,3	544	6,6
Kiribati	0,1	317***	0,9**
Komoren	0,5	432	3,8
Laos	3,8	179	4,8
Lesotho	1,6	226	1,9
Malawi	7,7	161	2,6
Malediven	0,2	462***	12,0
Mali	8,6	228	3,4
Mauretanien	1,9	501	1,6
Mosambik	14,5	104	-3,8
Myanmar	39,2	260	3,4
Nepal	17,4	155	4,6
Niger	6,5	332	-1,9
Rwanda	6,6	320	2,4
Samoa	0,2	600	0,6
São Tomé und Príncipe	0,1	352	-4,7
Sierra Leone	3,9	212	-0,2
Somalia	5,7	284	1,7
Sudan	23,2	449	-0,6
Tansania	23,9	147	1,7
Togo	3,2	390	-0,5
Tschad	5,3	185	5,1
Tuvalu	0,01	336***	.
Uganda	16,7	229	0,8
Vanuatu	0,1	499***	2,2**
Zentralafrikanische Republik	2,7	397	2,2
Alle LDC	402,4	227	2,3

* BSP pro Kopf, 1985 ** 1980-1986 *** 1985

Quelle: UNCTAD, The least developed countries. 1989 Report, Tabellenseiten A-3 und A-4 (UN Publ. E.90. II.D.4).

Seit Erstellung der obigen Statistik haben sich die beiden jemenitischen Staaten zur Republik Jemen vereinigt und ist Liberia als weiteres LDC hinzugekommen.

Sozialfragen und Menschenrechte

Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger: Achter Kongreß – Kaum Politisierung – Neuorientierung der Kriminalpolitik – Menschenrechtsgedanke (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1986 S.111f. fort.)

Internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechensverhütung und in der Strafgerichtsbarkeit für das 21. Jahrhundert war das Motto des Achten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 27. August bis zum 7. September 1990 in der kubanischen Hauptstadt Havanna stattfand. Derartige Konferenzen veranstaltet die Weltorganisation alle fünf Jahre; vor Havanna war man zuletzt 1985 in Mailand zusammengekommen.

I. An dem Kongreß haben zum Teil umfangreiche und hochrangig (Justizminister, stellvertretende Justizminister) zusammengesetzte Delegationen aus 127 Ländern teilgenommen. Außerdem waren zahlreiche zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Fachvereinigungen, Berater sowie Vertreter anderer UNEinrichtungen anwesend. Insgesamt waren auf dem Kongreß über 1 400 Personen zugegen. Die Bundesrepublik war durch eine 12köpfige Delegation vertreten. Die Vereinigten Staaten boykottierten, wie vorher angekündigt, wegen des Gastgeberlandes Kuba die Konferenz.

Die starke Beteiligung, die noch größer war als bei dem vorangegangenen Kongreß derselben Art, läßt darauf schließen, daß weltweit das Bedürfnis nach einem Forum besteht, um praxisbezogenen Fragen der Kriminalität und der Strafrechtspflege – beides insbesondere in ihren internationalen Bezügen – diskutieren zu können, und daß es diesen Kongressen gelungen ist, dem gerecht zu werden.

Der Kongreß hat insgesamt mehr als 40 Resolutionen verabschiedet, die zum Teil in jahrelanger Vorarbeit in verschiedenen an-

deren Gremien, zumeist im Rahmen der Vereinten Nationen, vorbereitet worden waren. Lediglich über eine Resolution wurde – mit negativem Ausgang – förmlich abgestimmt. Alle anderen wurden im Konsens angenommen.

II. Eine hohe Kriminalitätsrate läßt sich teilweise auf Armut, Arbeitslosigkeit und kulturelle Entwurzelung zurückführen; bleibt die Strafrechtspflege in einem Land unter den erforderlichen Standards, so liegt dies zumeist am Mangel an entsprechenden Ressourcen und an fehlender Kompetenz; Korruption der politisch Verantwortlichen kann die Lage weiter verschlechtern. Die damit genannten nachteiligen Faktoren werden, zumal von Ländern der Dritten Welt, auch als Anklage gegen die Industrieländer wegen früherer oder gegenwärtiger Ausbeutung genutzt. Aufgabe der Kongresse für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ist es zwar, die jeweiligen nachteiligen oder neutralisierenden Faktoren zu identifizieren. Es ist aber nicht mehr ihre Aufgabe, ein politisches (insbesondere wirtschafts-, entwicklungs-, sozial- und außenpolitisches) Konzept zu ihrer Überwindung zu entwickeln. Die vorangegangenen Kongresse hatten eine starke Tendenz gehabt, in Überschreitung der gesetzten Aufgaben die Probleme zu politisieren. Der Achte Kongreß hat sich jedoch im wesentlichen an seine Aufgaben gehalten. Darüber hinaus gehende, jedoch akzeptable Gesichtspunkte sind wohl allein in der Resolution 'Soziale Aspekte der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung' enthalten.

III. In Aufnahme bisheriger Tendenzen zeichnete sich während des Kongresses eine Neuausrichtung der Kriminalpolitik ab. Sie folgte vier Leitgedanken:

- *Ernstnehmen der sozialen Verbrechenverhütung.* Soziale Verbrechenverhütung ist traditionell mehr oder weniger ein Lippenbekenntnis. Effektiv wird sie erst, wenn organisatorische Maßnahmen getroffen und Mittel bereitgestellt werden. Dieses ist inzwischen in verschiedenen Ländern, zum Beispiel in den Niederlanden und in Frankreich, geschehen. Diese Tendenz drückt sich insbesondere in den Resolutionen zur Verhütung städtischer Kriminalität und den 'UN-Richtlinien zur Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Richtlinien)' aus.
- *Entwicklung von nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen als Alternative zum Strafvollzug.* Die entsprechenden Erwägungen spiegeln sich insbesondere in den sorgfältig vorbereiteten und umfangreichen Mindestregeln (Tokyo-Regeln) – für die, bisher einmalig, ein Kommentar vorgesehen ist – wider.
- *Berücksichtigung des Verbrechenopfers.* Dieses betrifft nicht nur seine Stellung im Strafverfahren, sondern darüber hinaus auch seine materielle und seelische Entschädigung. Zu diesem Bereich hatte bereits der Siebente Kongreß 1985 eine um-

fangreiche 'Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch' beschlossen. Zur Umsetzung der dortigen Grundsätze verabschiedete der Achte Kongreß in Havanna die Resolution 'Schutz der Menschenrechte von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch'.

- *Entformalisierung oder Ersetzung des Strafverfahrens.* Hier ist nicht zuletzt der Täter-Opfer-Ausgleich, der eine Zwischenrolle zwischen Sanktion und Verfahrensform hat, zu nennen, der in der Resolution 'Verhütung städtischer Kriminalität' erwähnt wird.

In diesen verschiedenen Einzeltendenzen scheint sich eine grundsätzliche Akzentverlagerung der Kriminalpolitik auszuzeichnen. Das Strafrechtspflegesystem wird nunmehr im Ausgangspunkt als Mechanismus der Konfliktlösung oder doch der Konfliktverarbeitung gesehen, der das Verhalten und die Lage des Täters, die Interessen des Opfers sowie die der Gesellschaft – diese verstanden als Faktum mit eigenen Einstellungen sowie mit eigener Dynamik und Ordnung, ferner verstanden als 'richtige' Ordnung – miteinander zum Ausgleich bringt; von diesem umfassenden Kontext aus werden die klassischen Orientierungen, der Gedanke des Unrechtsausgleichs sowie der Prävention durch Abschreckung, der Bestätigung des Rechtsbewußtseins, der Wiedereingliederung und der Aberkennung der Rechtsfähigkeit, aber auch die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Verfahren einer kritischen Prüfung unterzogen.

In dieselbe Richtung der Umakzentuierung der Kriminalpolitik wiesen diese Aktivitäten des Kongresses:

- *Einschränkung der Verhängung und des Vollzugs der Todesstrafe.* Die entsprechende, von Italien vorgeschlagene und von vielen Staaten, auch der Bundesrepublik Deutschland, unterstützte Resolution scheiterte zwar bei einem Abstimmungsverhältnis von 48 Ja gegen 29 Nein bei 16 Enthaltungen an dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit. Das Abstimmungsverhältnis ließ aber doch eine positive Tendenz erkennen.
- *Einschränkung von Verhängung und Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe.* Ohne Schwierigkeiten wurde dagegen eine Resolution zur Frage einer vorzeitigen Entlassung von zu lebenslangen Strafen Verurteilten angenommen.

IV. Die Berücksichtigung auch des traditionellen Bereichs des Strafrechts und der Strafrechtspflege drückt sich in Resolutionen zu folgenden Themen aus: Grundprinzipien der Anwendung von Gewalt und Schußwaffen durch Vollzugsbeamte; Untersuchungshaft; Grundprinzipien der Rolle der Rechtsanwälte; Richtlinien zur Rolle der Staatsanwaltschaft; Grundprinzipien der Behandlung Gefangener; UN-Regeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug; Computergestütztes Arbeiten im Bereich der Strafgerichtsbarkeit.

Der Kongreß hat ferner zu bestimmten ak-



Symbol des Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

tuellen Formen der Kriminalität Stellung genommen, was als Ausdruck dessen gewertet werden kann, daß ihnen in der weltweiten öffentlichen Meinung ein besonderer Gefährlichkeitscharakter zugeschrieben wird. Es handelt sich um die Delikte Organisierte Kriminalität, Terrorismus, Drogenkriminalität, Umweltkriminalität, Korruption im Amt, Kriminalität im Computerbereich sowie Gewalt in der Familie. Eine Entschließung zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt geht auf eine Initiative der Bundesrepublik Deutschland zurück. Diese Resolution hatte bereits auf der Europäischen Vorbereitungskonferenz für den Kongreß im Frühjahr 1989 in Helsinki einhellige Zustimmung gefunden, ebenso im Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung im Frühjahr 1990.

Der Gedanke grenzüberschreitender Kooperation schließlich findet sich naturgemäß in der großen Mehrzahl der Resolutionen. Speziell hierauf beziehen sich die folgenden Musterverträge: Musterübereinkommen über Auslieferung; Musterübereinkommen über gegenseitige Unterstützung in Strafrechtsangelegenheiten; Musterübereinkommen über die Weiterleitung von Unterlagen in Strafrechtsangelegenheiten; Musterübereinkommen über die Überstellung von mit Bewährungsstrafen belegten oder unter Bewährungsaufflagen freigelassenen Delinquenten. Alle Musterverträge wurden ohne wesentliche Änderungen verabschiedet; sie können auch aus deutscher Sicht für zukünftige bilaterale Vertragsverhandlungen nutzbar gemacht werden.

Bemerkenswert ist ferner, daß in zahlreichen Resolutionen verstärkt auf die Menschenrechte Bezug genommen wird. Auch hier scheint sich eine Neuausrichtung zu vollziehen: Strafrecht und Strafrechtspflege werden in allen ihren Bereichen verstärkt unter dem Gesichtspunkt der Beachtung der Menschenrechte betrachtet.

Der Kongreß endete mit der Annahme seines umfangreichen Berichts (UN Doc. A/CONF.144/28 v.5.10.1990). Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 14. Dezember in ihrer Resolution 45/121 den Bericht mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und zugleich seine Entschließungen begrüßt.

Konrad Hobe □